

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT DATRIA s.r.o.

1. GRUNDLEGENDE VEREINBARUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“) sind ein untrennbarer Bestandteil aller Schuldverhältnisse, des Geschäftsverkehrs und der Verträge (nachfolgend nur als „Vertrag“ oder „Verträge“ bezeichnet), deren Gegenstand die Lieferung von technologischen Einheiten von Kunststofftechnologien, weiteren Maschinenbautechnologien und/oder die Montage von Anlagen/Technologien oder deren Teilen ist, die auf der Seite des Verkäufers oder Auftragnehmers die Gesellschaft DATRIA s.r.o., Identifikationsnummer: 04261763, mit Sitz Dašická 1185, 537 01 Chrudim, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Bezirksgericht in Hradec Králové unter dem Aktenzeichen C 35506, (nachfolgend nur „DATRIA“ oder „Verkäufer“) und auf der anderen Seite der Käufer oder Besteller (nachfolgend nur „Käufer“) abschließen, und diese Bedingungen finden Anwendung, sofern im abzuschließenden Vertrag nichts anderes angegeben ist. Falls es sich auf der Seite des Käufers um einen Verbraucher handelt, finden nur diejenigen Bestimmungen der Bedingungen Anwendung, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schutz des Verbrauchers nicht widersprechen.
- 1.2. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder zu aktualisieren. Die Änderung oder Aktualisierung der AGB bezieht sich jedoch nicht auf bereits abgeschlossene Verträge, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für das konkrete Vertragsverhältnis ist die Fassung der AGB maßgeblich, die am Tag des Abschlusses des jeweiligen Vertrages wirksam ist, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.3. Bestimmungen des Vertrages, die von den Bedingungen abweichen, haben Vorrang.
- 1.4. In diesen Bedingungen und in den Vereinbarungen des Vertrages haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:
 - **Vertrag** – bedeutet eine vom Käufer schriftlich aufgegebene und dem Verkäufer zugestellte Bestellung (eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt, sofern aus dem Inhalt der E-Mail ersichtlich ist, wer sie abgibt und für wen), die vom Verkäufer schriftlich angenommen wurde (eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt, sofern aus dem Inhalt der E-Mail ersichtlich ist, wer sie abgibt und für wen),
 - oder ein vom Verkäufer schriftlich abgegebenes und dem Käufer zugestelltes Angebot (eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt, sofern aus dem Inhalt der E-Mail ersichtlich ist, wer sie abgibt und für wen), das vom Käufer schriftlich angenommen wurde (eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt, sofern aus dem Inhalt der E-Mail ersichtlich ist, wer sie abgibt und für wen), in welcher Bestellung oder in welchem Angebot zumindest die Angaben zum Verkäufer und zum Käufer, ferner Vereinbarungen über die Lieferung und gegebenenfalls auch die Montage der Anlage oder ihres Teils einschließlich der Angabe des Preises für die Lieferung und gegebenenfalls auch für die Montage der Anlage oder ihres Teils ohne MwSt., der Termin und der Ort der Leistung sowie sämtliche Anlagen angegeben sind.
 - **Preis** – bedeutet den im Vertrag vereinbarten Preis für den Verkauf der Anlage und, sofern im Vertrag die Verpflichtung des Verkäufers zur Durchführung auch der Montage der Anlage vereinbart ist, auch den Preis für deren Montage. Im Preis ist weder der Preis für den Transport der Anlage vom Werk des Anlagenherstellers zum Leistungsort noch die vom Anlagenhersteller dem Verkäufer berechneten Verpackungskosten und auch nicht der Zoll enthalten, sofern diese weiteren Kosten (Transport, Verpackung und Zoll) vom Verkäufer dem Käufer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.
 - **Schriftlich** – bedeutet die Aufzeichnung von Informationen in dauerhafter, übertragbarer Form in einem Dokument, das von beiden Parteien unterzeichnet wird, oder deren Zusendung per Einschreiben oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder ohne qualifizierte elektronische Signatur, sofern aus dem Inhalt der E-Mail ersichtlich ist, wer sie abgibt und für wen.

- **Anlage** – bedeutet sämtliche Anlagen, Komponenten und Materialien, die vom Verkäufer gemäß dem Vertrag an den Käufer geliefert werden.
- **Montage** – bedeutet die Installation der vom Verkäufer gemäß dem Vertrag an den Käufer gelieferten Anlage am vom Käufer bestimmten Ort und die Inbetriebnahme der Anlage.
- **Inbetriebnahme der Anlage** – bedeutet die Überprüfung der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Anlage nach deren Montage.
- **Leistungstermin** – bedeutet den Tag, an dem gemäß dem Vertrag spätestens die Lieferung der Anlage erfolgt, und sofern im Vertrag die Montage der Anlage vereinbart ist, den Tag, an dem die Montage der Anlage und die Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen werden.
- **Leistungsort** – bedeutet den im Vertrag angegebenen Ort der Lieferung der Anlage oder den Ort der Durchführung der Montage der Anlage.

1.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Auftragsbestätigung unverzüglich nach deren Erhalt zu überprüfen. Stellt der Käufer eine Abweichung zwischen seiner Bestellung und der Auftragsbestätigung fest oder ist der Käufer mit einer der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Bedingungen nicht einverstanden, ist er berechtigt, die betreffende Auftragsbestätigung spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach deren Erhalt schriftlich abzulehnen. Lehnt der Käufer die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich ab, gilt die bestätigte Bestellung als für beide Vertragsparteien gültig und verbindlich und der Vertrag als abgeschlossen.

1.6. Alle zugesandten Preisangebote sind unverbindlich und werden erst nach der Bestellung seitens des Käufers und gleichzeitig nach der Bestätigung einer solchen Bestellung seitens des Verkäufers oder durch beiderseitige Unterzeichnung des Vertrages verbindlich.

1.7. Mit dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder mit der Zusendung einer Bestellung durch den Käufer an den Verkäufer stimmt der Käufer gleichzeitig dem Wortlaut dieser AGB zu und diese AGB werden für den Käufer verbindlich. Die gültige Fassung der AGB ist unter [w Zum Download | Datria s.r.o.](#) verfügbar.

2. TECHNISCHE DOKUMENTATION DER ANLAGE, MONTAGESCHEMATA

- 2.1.** Die technische Dokumentation der Anlage befindet sich im Eigentum des Verkäufers, der sie vorgelegt hat, und darf von der anderen Partei zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Wird diese Bestimmung vom Käufer verletzt, hat die andere Partei das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 % des im Vertrag angegebenen Preises zu verlangen. Kommt es nicht zum Abschluss des Vertrages oder nach Erfüllung des Vertrages ist der Käufer, der die technische Dokumentation erhalten hat, verpflichtet, diese der anderen Partei zurückzugeben.
- 2.2.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer ausreichend im Voraus vor dem Leistungstermin die erforderliche Mitwirkung zu gewähren, bestehend in der Übergabe der technischen Dokumentation der Anlage und in der Übergabe des Montageschemas usw., damit der Verkäufer in der Lage ist, die Anlage dem Käufer zum Leistungstermin zu liefern, einschließlich der Montage und der Inbetriebnahme der Anlage, sofern dies im Vertrag vereinbart wurde.
- 2.3.** Falls die Lieferung der Anlage Software des Verkäufers enthält, befindet sich diese Software einschließlich des Quellcodes im ausschließlichen Eigentum des Verkäufers und der Käufer darf diese Software nur entsprechend der Nutzung der gelieferten Anlage verwenden, die Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages ist. Der Käufer darf diese Software in keiner Weise weiterverbreiten, verändern oder kopieren.

3. GEWÄHRUNG DER MITWIRKUNG DURCH DEN KÄUFER

- 3.1.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jegliche notwendige Mitwirkung bei der Lieferung der Anlage an den Leistungsort, bei deren Montage und bei der Inbetriebnahme der Anlage zu gewähren, insbesondere bestehend in der Verpflichtung, die Anlage vom Verkäufer oder vom Frachtführer zu übernehmen, bei deren Übernahme deren einwandfreien Zustand und Unbeschädigtheit zu überprüfen, dem Verkäufer die Montage der Anlage und die Inbetriebnahme der Anlage zu ermöglichen und ihm zu diesem Zweck kostenlos eine entsprechende Menge an Testmaterial zur Verfügung zu stellen und ferner kostenlos die Möglichkeit zur Entnahme von elektrischer Energie, Druckluft und Prozesswasser am Leistungsort zu gewähren.
- 3.2.** Der Käufer ist verpflichtet sicherzustellen, dass am Leistungsort die für die Montage und die Inbetriebnahme der Anlage erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere rechtzeitig die bauliche und technische Bereitschaft sicherzustellen und die Mitwirkung bei der Lieferung und Montage der Anlage einschließlich der Entsorgung der verwendeten Verpackungen und der bei der Montage entstandenen Abfälle zu gewähren.
- 3.3.** Der Käufer ist verpflichtet, den Leistungsort so sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Verkäufers in der Lage sind, mit der Montage der Anlage und der Arbeit so zu beginnen, dass sie den Leistungstermin einhalten können, insbesondere ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie während der normalen Arbeitszeit an Arbeitstagen mindestens von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr arbeiten können.
- 3.4.** Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer ausreichend im Voraus vor Beginn der Montage der Anlage schriftlich über die am Leistungsort geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren.
- 3.5.** Der Käufer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Verkäufers Zugang zu sanitären Einrichtungen, d. h. zu einer Toilette und einem Waschbecken mit warmem Wasser, haben.
- 3.6.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer kostenlos die Möglichkeit zu gewähren, die für die Montage der Anlage erforderlichen Anlagen und Werkzeuge der Mitarbeiter des Verkäufers am Leistungsort in einem abschließbaren Raum zu lagern, der den Schutz der Anlagen und Werkzeuge gewährleistet, und zwar für die Zeit bis zur Fertigstellung der Montage der Anlage und der Inbetriebnahme der Anlage.
- 3.7.** Falls der Käufer dem Verkäufer oder seinen Mitarbeitern die in den Bedingungen oder im Vertrag genannte Mitwirkung für die Lieferung der Anlage, für deren Montage oder für die Inbetriebnahme der Anlage nicht gewährt, verlängert sich der Leistungstermin um die Dauer der Nichtgewährung der Mitwirkung, verlängert um 5 Tage, und zwar auch wiederholt. Gleichzeitig ist der Verkäufer, sofern dies möglich ist, berechtigt, die Mitwirkung, die gemäß dem Vertrag oder den Bedingungen vom Käufer zu leisten ist, durch einen Dritten oder durch sich selbst zu erfüllen, jedoch auf Kosten des Käufers, welche der Verkäufer in den im Vertrag vereinbarten Preis einbezieht. Um diesen Betrag erhöht sich der Preis im Vertrag.
- 3.8.** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten zu ersetzen, die dem Verkäufer infolge der Nichtgewährung der Mitwirkung seitens des Käufers entstanden sind.
- 3.9.** Verweigert der Käufer die Übernahme der Anlage vom Verkäufer oder vom Frachtführer, ist er verpflichtet, sämtliche damit verbundenen Kosten zu bezahlen, insbesondere den Transport der Anlage vom Leistungsort, deren Entladung, Lagerung und Verladung sowie deren anschließenden Transport zum Leistungsort.
- 3.10.** Wenn die Lieferung der Anlage oder die Montage der Anlage oder die Inbetriebnahme der Anlage

durch irgendein Versäumnis oder eine fehlende Mitwirkung des Käufers verhindert wird, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer schriftlich zur Erfüllung seiner Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, und kommt der Käufer der Aufforderung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch teilweise. Der Käufer ist anschließend verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Verluste zu ersetzen, die er aufgrund des Versäumnisses des Käufers erlitten hat, insbesondere Schadensersatz und entgangenen Gewinn zu bezahlen.

4. INBETRIEBNAHME UND ÜBERNAHME DER ANLAGE

- 4.1.** Wenn die Parteien im Vertrag die Montage der Anlage vereinbaren, ist die Montage der Anlage durch die erfolgreiche Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen.
Ist die Montage der Anlage nicht Bestandteil der Leistung des Verkäufers gemäß dem Vertrag, gilt die Verpflichtung des Verkäufers aus dem Vertrag mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Anlage an den Käufer als erfüllt, wenn sie direkt vom Verkäufer übergeben wird, bzw. im Falle des Transports der Anlage durch einen Frachtführer mit deren Übergabe an den ersten Frachtführer.
- 4.2.** Übernimmt der Käufer den Vertragsgegenstand länger als 14 Tage nach der Mitteilung über die endgültige Fertigstellung und Bereitschaft zur Übernahme des Vertragsgegenstandes nicht, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer für jeden weiteren Tag des Verzugs mit der Übernahme eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Gesamtpreises des Vertragsgegenstandes zu zahlen.
- 4.3.** Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer (oder den von ihm beauftragten, im Vertrag genannten Mitarbeiter) telefonisch mindestens 1 Tag im Voraus über den Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu informieren. Unmittelbar nach der erfolgreichen Inbetriebnahme der Anlage ist der Käufer (oder der von ihm beauftragte, im Vertrag genannte Mitarbeiter) verpflichtet, das Protokoll über die erfolgreiche Inbetriebnahme der Anlage und über die Übernahme der Anlage zu unterzeichnen. Verweigert der Käufer ohne wichtigen Grund die Unterzeichnung des Protokolls über die erfolgreiche Inbetriebnahme der Anlage und über die Übernahme der Anlage, gilt die Anlage mit dem Zeitpunkt der erfolgreichen Inbetriebnahme der Anlage als übernommen.
- 4.4.** Die Inbetriebnahme der Anlage wird während der in Art. 3. Absatz 3 der Bedingungen genannten Arbeitszeit durchgeführt.
- 4.5.** Wenn die Inbetriebnahme der Anlage nicht erfolgreich erfolgt, wird der Verkäufer unverzüglich die Mängel beheben. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich war.
- 4.6.** Kleine Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Anlage haben, stellen kein Hindernis für die Übernahme der Anlage dar.
- 4.7.** Der Käufer ist nicht berechtigt, die Anlage oder irgendeinen Teil davon vor deren Übernahme zu benutzen. Wenn der Käufer dies ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers tut, gilt die Anlage zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung als vom Käufer übernommen.
- 4.8.** Sobald die Anlage gemäß dem Vertrag oder den Bedingungen übernommen wurde, beginnt ab dem auf die Übernahme folgenden Tag die Garantifrist für die Anlage zu laufen. Sofern im Vertrag oder in den Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, stellt der Käufer auf schriftliches Verlangen des Verkäufers eine Bescheinigung aus, in der angegeben wird, wann die Anlage übernommen wurde.
- 4.9.** Der Käufer bestätigt die Lieferung und Übernahme des Vertragsgegenstandes im Übergabeprotokoll oder durch Unterzeichnung des Lieferscheins, in dem gegebenenfalls eine

Aufstellung der wesentlichen oder unwesentlichen Mängel des Vertragsgegenstandes angegeben wird.

- 4.10.** Falls im Verlauf der Durchführung des Vertragsgegenstandes Mehrarbeiten und weitere zusätzliche Kosten auftreten, die vor Beginn der Durchführung nicht erkennbar waren, teilt der Verkäufer dem Käufer diese Tatsache unverzüglich schriftlich mit, einschließlich eines Vorschlags hinsichtlich des Preises und des Termins. Die Durchführung dieser Mehrarbeiten bzw. Kosten wird der Verkäufer dem Käufer noch vor Beginn ihrer Ausführung zur Genehmigung zusenden.

5. VERZUG DES VERKÄUFERS

- 5.1.** Wenn der Verkäufer feststellt, dass er nicht in der Lage sein wird, den im Vertrag angegebenen Leistungstermin einzuhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wobei er die Gründe für den Verzug und den vom Verkäufer erwarteten neuen Leistungstermin angibt.
- 5.2.** Der Verkäufer ist berechtigt, den Leistungstermin einseitig um eine angemessene Zeit zu verlängern, wenn er den ursprünglichen Leistungstermin aus folgenden Gründen nicht einhalten kann:
- a) höhere Gewalt und/oder
 - b) Versäumnis des Käufers oder Nichtgewährung der Mitwirkung durch den Käufer gemäß dem Vertrag und/oder den Bedingungen und/oder
 - c) Nichteinhaltung des Liefertermins für die Anlage oder deren Teile seitens des Lieferanten des Verkäufers.
- 5.3.** Im Falle der Nichteinhaltung des Leistungstermins seitens des Verkäufers ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % täglich des im Vertrag vereinbarten Preises, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des im Vertrag vereinbarten Preises, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn es zu einem Verzug mit dem Leistungstermin aufgrund eines der im vorstehenden Absatz genannten Gründe gekommen ist.
- Ist es zu einem Verzug mit dem Leistungstermin aufgrund eines der im vorstehenden Absatz genannten Gründe gekommen, haftet der Verkäufer nicht für den Schaden, der dem Käufer infolge der Nichteinhaltung des Leistungstermins entstanden ist; der Käufer verzichtet aus diesem Grund auf das Recht auf Schadensersatz.

6. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AN DER ANLAGE

- 6.1.** Der Verkäufer haftet für Schäden an der Anlage, die vor dem Übergang der Gefahr des Schadens auf den Käufer eintreten und die infolge der Verletzung einer Verpflichtung des Verkäufers gemäß dem Vertrag oder den Bedingungen entstehen. Die Gefahr des Schadens an der Anlage geht durch die Übergabe der Anlage an den ersten Frachtführer auf den Käufer über, ohne dass es sich um den ersten Frachtführer für den Transport der Anlage zum Leistungsort gemäß der Bestimmung des § 2123 des Bürgerlichen Gesetzbuches handeln muss.
- Bei der Lieferung der Anlage ohne deren Übergabe an einen Frachtführer geht die Gefahr des Schadens an der Ware auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem die Anlage vom Käufer oder von einer von ihm beauftragten Person (gegebenenfalls einem Dritten) übernommen wurde.
- 6.2.** Der Verkäufer haftet für Schäden am Eigentum des Käufers, die vor der Übernahme der Anlage eintreten, nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass ein solcher Schaden durch die Verletzung einer der im Vertrag oder in den Bedingungen genannten Verpflichtungen des Verkäufers seitens

des Verkäufers oder einer Person verursacht wurde, für die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages verantwortlich ist.

Der Verkäufer haftet jedoch unter keinen Umständen für Produktionsverluste, entgangenen Gewinn oder andere nachfolgende wirtschaftliche Verluste. Der Käufer verzichtet aus diesem Grund auf das Recht auf Schadensersatz.

Der Gesamtschadensersatz, für den der Verkäufer im Zusammenhang mit einem Vertrag haftet, überschreitet nicht 20 % des Preises des Vertragsgegenstandes ohne MwSt.

7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER ANLAGE

7.1. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie auf die Anlage für die Dauer, die der Lieferant des Verkäufers für die Anlage gewährt, und gewährt der Lieferant des Verkäufers keine Garantie auf die Anlage, gewährt der Verkäufer auf die Anlage die im Vertrag angegebene Garantie und ist auch im Vertrag keine Garantie angegeben, dann für die Dauer von 12 Monaten ab dem Tag der Übernahme der Anlage durch den Käufer.

7.2. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel der Anlage:

- verursacht durch einen unsachgemäßen oder unbefugten Eingriff des Käufers oder Dritter,
- die durch die Verwendung eines vom Käufer gelieferten mangelhaften Materials entstanden sind,
- die durch eine fehlerhafte Nutzung entstanden sind,
- die durch gewöhnlichen Verschleiß entstanden sind,
- die durch fehlerhafte Wartung oder infolge unzureichender Wartung entstanden sind,
- die durch die Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften entstanden sind,
- die infolge einer fehlerhaften konstruktiven Lösung der Sache entstanden sind, deren Bestandteil die Anlage geworden ist,
- die durch übermäßige Beanspruchung entstanden sind,
- die durch chemische und elektrolytische oder Witterungseinflüsse entstanden sind,
- die ohne Verschulden des Verkäufers entstanden sind.

7.3. Das Recht, Mängel der Anlage zu reklamieren, entsteht nicht, wenn es sich bei der Anlage um geringfügige Abweichungen handelt, die entweder überhaupt keinen oder nur einen geringfügigen Einfluss auf die Gesamtfunktion der Anlage haben.

7.4. Die Garantie erstreckt sich bei Anlagen, die eine fachgerechte Montage erfordern, nur auf Anlagen, die vom Verkäufer oder von vom Verkäufer beauftragten Personen installiert wurden.

7.5. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Anlage spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übernahme der Anlage durch den Käufer schriftlich beim Verkäufer zu reklamieren.

Kommt es beim Transport der Anlage zu deren Beschädigung, ist der Käufer verpflichtet, die Reklamation wegen der Beschädigung der Anlage beim Transport unverzüglich bei der Übernahme der Anlage beim Frachtführer geltend zu machen und die beschädigte Anlage nicht zu übernehmen und den Verkäufer darüber schriftlich zu informieren, einschließlich der Erstellung und Zusendung der entsprechenden Fotodokumentation, und zwar spätestens innerhalb von drei Tagen.

Der Käufer ist verpflichtet, einen versteckten Mangel dem Verkäufer unverzüglich, nachdem er ihn festgestellt hat oder bei Anwendung fachlicher Sorgfalt hätte feststellen müssen und können, anzuzeigen.

7.6. Die Reklamation muss beim Verkäufer schriftlich innerhalb der in den Bedingungen genannten Frist geltend gemacht werden und muss eine Beschreibung des Mangels und dessen Erscheinungsform enthalten.

7.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, den reklamierten Mangel der Anlage am Leistungsort zu

untersuchen, und der Käufer ist verpflichtet, ihm dies auf sein Verlangen zu ermöglichen.
Stellt der Verkäufer fest, dass die Reklamation unberechtigt ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten für die Prüfung des reklamierten Mangels in tatsächlicher Höhe zu erstatten, und wenn der Verkäufer diese nicht beziffert, in Höhe von 10.000,- CZK für jeden Fall.

- 7.8.** Kann der Mangel beseitigt werden, hat der Käufer immer ausschließlich und allein das Recht auf kostenlose Beseitigung des Mangels, und zwar unabhängig davon, ob der Mangel eine wesentliche oder unwesentliche Verletzung des Vertrages darstellt.
Bei einer unwesentlichen Verletzung des Vertrages hat der Käufer immer ausschließlich und allein das Recht auf Beseitigung des Mangels durch Reparatur.
Bei einer wesentlichen Verletzung des Vertrages in Fällen, in denen der Mangel nicht beseitigt werden kann, hat der Käufer das Recht auf einen Preisnachlass.
Mit dieser Bestimmung weichen die Parteien von der Regelung in § 2106 und § 2107 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab.
Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anlage im erforderlichen Umfang zu demontieren und die Anlage wieder zu montieren, wenn dies besondere Kenntnisse erfordert.
Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtungen hinsichtlich der Beseitigung des ordnungsgemäß und berechtigt reklamierten Mangels dadurch, dass er dem Käufer den ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teil der Anlage liefert.

8. NICHTERFÜLLUNG

- 8.1.** Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen oder im Vertrag ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, dass die andere Partei nicht in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Partei, die die Erfüllung des Vertrages aussetzt, ist verpflichtet, die andere Partei darüber schriftlich zu informieren.
- 8.2.** Wenn der Käufer mit der Zahlung einer fälligen Forderung des Verkäufers in Verzug gerät, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % täglich des geschuldeten Betrages zu zahlen und der Verkäufer ist gleichzeitig berechtigt, die Durchführung der Leistung gemäß dem Vertrag auszusetzen.
- 8.3.** Um die Dauer des Verzugs des Käufers mit der Zahlung der fälligen Forderung des Verkäufers verlängert sich der Leistungstermin.
- 8.4.** Falls der Käufer die fällige Forderung des Verkäufers auch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag ihrer Fälligkeit nicht bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch teilweise.

9. FÄLLIGKEIT DES PREISES, EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1.** Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der im Vertrag angegebene Preis ohne MwSt. angegeben.
Zum im Vertrag angegebenen Preis wird der Preis für den Transport der Anlage vom Werk des Anlagenherstellers zum Leistungsort einschließlich der vom Anlagenhersteller dem Verkäufer berechneten Verpackungskosten und, falls die Anlage zollpflichtig ist, auch der Zoll hinzugerechnet und dieser Gesamtpreis ist aufgrund eines vom Verkäufer ausgestellten und dem Käufer zugestellten Steuerelements innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Steuerelements an den Käufer fällig.
Der Verkäufer ist berechtigt, das Steuerelement auszustellen, nachdem er dem Käufer die Anlage übergeben hat.
- 9.2.** Der Käufer stimmt gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. der Verwendung eines Steuerelements in elektronischer Form, also dessen Ausstellung in elektronischer Form und

dessen Zusendung durch den Verkäufer an die E-Mail-Adresse des Käufers, zu.

9.3. Kupující Der Käufer wird erst im Zeitpunkt der Zahlung des Vertragsgegenstandes an den Verkäufer Eigentümer des Vertragsgegenstandes (Eigentumsvorbehalt).

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer Eigentümer wird, ist der Käufer verpflichtet, gegenüber Dritten als Nicht-Eigentümer des Vertragsgegenstandes aufzutreten.

Falls der Käufer den Preis nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach dessen Fälligkeit bezahlt und der Verkäufer vom Vertrag zurücktritt, ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand am 2. Tag, nachdem ihn der Verkäufer hierzu schriftlich aufgefordert hat, dem Verkäufer herauszugeben.

Gibt der Käufer den Vertragsgegenstand innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist nicht heraus, ist der Verkäufer berechtigt, dessen Herausgabe mit rechtlichen Mitteln zu verlangen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer oder einem von ihm beauftragten Dritten den Zutritt zum Leistungsort zum Zweck der Demontage und des Abtransports der Anlage zu ermöglichen und dem Verkäufer sämtliche damit verbundenen Kosten zu ersetzen.

10. HÖHERE GEWALT

10.1. Für die Zwecke des Vertrages gelten als Umstände höherer Gewalt, die Einfluss auf den vereinbarten Termin der Fertigstellung des Gegenstandes dieses Vertrages haben können, außergewöhnliche, objektiv unabwendbare Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtung gemäß diesem Vertrag unmöglich machen, die nach Abschluss dieses Vertrages eingetreten sind und vom Verkäufer nicht abgewendet werden können, wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, Krieg, Mobilmachung, Aufstände, Maßnahmen infolge von Pandemien oder andere unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

10.2. Die Vertragspartei, bei der ein Umstand höherer Gewalt eintritt und die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages auf höhere Gewalt berufen möchte, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich per Einschreiben über den Eintritt dieses Ereignisses sowie über dessen Beendigung zu informieren, und zwar spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dessen Eintritt und 14 Kalendertagen ab dessen Beendigung.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge, sich auf den Umstand höherer Gewalt zu berufen.

10.3. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß diesen AGB werden für die Dauer des Umstands höherer Gewalt vorübergehend ausgesetzt.

10.4. Wenn die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge infolge eines Eingriffs höherer Gewalt unmöglich wird, vereinbaren die Vertragsparteien eine entsprechende Änderung des abgeschlossenen Vertrages in Bezug auf den Gegenstand, den Preis und die Leistungszeit des Werkes durch einen Nachtrag zum abgeschlossenen Vertrag.

Kommt es zu keiner Vereinbarung, ist jede Vertragspartei berechtigt, durch eine einseitige Erklärung, die der anderen Vertragspartei per Einschreiben zugesandt wird, zurückzutreten.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Der Vertrag, diese Bedingungen und sämtliche Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die sich aus ihnen ergeben, unterliegen ausschließlich dem tschechischen Recht.

Die durch den Vertrag und diese Bedingungen nicht geregelten Beziehungen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

11.2. Falls eine Bestimmung des Vertrages oder der Bedingungen für ungültig befunden wird, bleiben die übrigen Vereinbarungen der Bedingungen und des Vertrages gültig und als ungültig wird nur der Teil angesehen, auf den sich der Grund der Ungültigkeit bezieht.

Die ungültige Bestimmung wird durch eine neue Bestimmung ersetzt, die der aktuellen Auslegung der Rechtsvorschriften entspricht, damit der Sinn und Zweck dieser Bedingungen und des Vertrages erreicht wird.

11.3. Die Vertragsparteien haben eine Änderung der gesetzlichen Regelung, konkret § 1888 Abs. 2, letzter Satz NOZ, vereinbart und vereinbaren, dass, sofern der Verkäufer der Änderung des Käufers nicht ausdrücklich zustimmt, davon ausgegangen wird, dass er seine Zustimmung nicht erteilt hat.

11.4. Der Käufer übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände. Die Vertragsparteien schließen untereinander die Bestimmung des § 2054 Abs. 3 NOZ aus.

11.5. Für sämtliche Streitigkeiten, die aus dem Vertrag und den Bedingungen entstehen und im Zusammenhang mit ihnen stehen, ist im Sinne der Bestimmung des § 89a der Zivilprozessordnung das örtlich zuständige Bezirks- oder Kreisgericht nach dem Sitz des Verkäufers zuständig.

Diese Bedingungen treten am 01.09.2026 in Kraft und werden wirksam.

DATRIA s.r.o.

Mgr. Dalibor Ježek